

# Schüler-Merkblatt zur Schulbesuchsverordnung

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen (Schulgesetz). Kann ein Schüler aus einem unvorhersehbaren Grund (z. B. Krankheit) am Unterricht nicht teilnehmen, muss er sich *unverzüglich* entschuldigen (Bringschuld des Schülers).

Aus vorhersehbaren Gründen darf der Schüler dem Unterricht nur fernbleiben, wenn er vorher beurlaubt wurde. In einem solchen Fall ist eine nachträgliche Entschuldigung nicht möglich. Eine Verletzung der Entschuldigungspflicht kann Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Eintrag im Zeugnis und in extremen Fällen den Schulausschluss zur Folge haben.

## A) Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Für die Entscheidung über Beurlaubung von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer/Tutor zuständig, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

### Vorgehensweise:

1. Der Schüler reicht das Formblatt ‚Beurlaubung‘ unter Angabe des Grundes rechtzeitig beim Tutor oder der Schulleitung ein.
2. Der Schüler informiert alle betroffenen Fachlehrer umgehend über die genehmigte Beurlaubung.

## B) Entschuldigung

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst.

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

### Vorgehensweise:

1. Die Schule wird **unverzüglich** durch einen Anruf im Sekretariat informiert.
2. Binnen **drei Tagen** legt der Schüler dem Tutor bzw. der Schulleitung seine Entschuldigung (Formblatt) vor. Dauert die Verhinderung länger als drei Tage an, muss der Schule auf anderem Wege eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden. Das Formblatt ist dann nach der Rückkehr in den Unterricht entsprechend auszufüllen.
3. Der Schüler legt in der jeweils folgenden Unterrichtsstunde dem Fachlehrer, dessen Unterricht er versäumt hat, das vom Tutor abgezeichnete Formblatt vor und lässt es abzeichnen.

*Formulare für Entschuldigung und Beurlaubung werden vom Tutor zu Beginn des Schuljahres ausgegeben! Sie sind in einer Klarsichthülle sorgfältig über das gesamte Schuljahr aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Die abgezeichneten Entschuldigungen dienen zum Nachweis, dass die Entschuldigung tatsächlich korrekt erbracht worden ist. Verlust vermeiden!*

## C) Versäumnis schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen

Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für mündliche und praktische Leistungen.

Nicht besuchten Kursen stehen Kurse gleich, deren Besuch derart lückenhaft ist, dass eine ausreichende Grundlage für die Leistungsfeststellung nicht gegeben ist (0 Punkte). Damit gilt der Kurs als „nicht besucht“.